

Fraktion B90/Grüne  
Frau Dr. Seidel

Fachbereich 4  
Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und  
Vermessung

**Herr Neubauer**  
Fachdienstleiter

Besucheradresse:  
Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

Telefon: 033841/91480, Fax: 033841/91420  
reinhard.neubauer@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen Ne

Ihr Zeichen

Datum 13.03.2017

### **Straßenentwässerung in Krahne**

**Ihre Anfrage A/2017/211 vom 23.02.2017 mit dem Titel „Schichtenwasser Krahne“**

Sehr geehrte Frau Dr. Seidel,

Ihre Anfragen möchte ich nachfolgend beantworten. Da mehrere Fragen unmittelbar zusammenhängen, möchte ich sie gemeinsam beantworten:

Frage 1.:

Welche Änderungen gibt es im Sachstand seit 2013?

Frage 2:

Sind heute noch Gerichtsverfahren anhängig? Welche Urteile gab es bisher?

Frage 4:

Ist inzwischen eine umfassende Beweisaufnahme vorliegend?

Antwort zu 1., 2. und 4.:

Im Jahre 2013 waren Klagen von zwei Familien anhängig. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wurde nach teilweiser Rücknahme der Klage im Jahre 2015 entschieden. Die Klage wurde abgewiesen.

Das Verfahren vor dem Landgericht Potsdam ist noch anhängig. Es handelt sich um ein Amtshaftungsverfahren. Das bedeutet, dass der Landkreis hier nicht alleine entscheiden kann, weil im Falle einer Verurteilung der Kommunale Schadensausgleich als Versicherung haften würde, sprich: Kosten tragen müsste.

Das Beweissicherungsverfahren nimmt den üblichen – nämlich: zeitaufwendigen – Verlauf. Es sind vom Gericht mehrere Gutachten in Auftrag gegeben worden. Es ergaben sich Fragen zum (bisher) letzten Gutachten. Das Verfahren ist daher noch nicht abgeschlossen.

Frage 3.:

Hat die Verwaltung in der Zwischenzeit Gespräche mit der Gemeinde Kloster Lehnin und mit den Bürgern geführt.

Seite 2

Antwort zu 3.:

Die Gemeinde Kloster Lehnin hat im Februar 2017 der Kreisverwaltung mitgeteilt, dass ihr gegenüber seitens der Kläger Verhandlungsbereitschaft signalisiert wurde. Ich gehe davon, dass der Landkreis in den sich anbahnenden Verhandlungen beteiligt wird.

Frage 5.:

Gab es für die Drainage nachweisbare Genehmigungen zu DDR-Zeiten?

Frage 6.:

Ist es richtig, dass durch den Artikel 19 des Einigungsvertrages diese Drainageanlage unter Bestandsschutz gestellt ist?

Frage 7.:

Wenn ja, muss dann nicht derjenige, der den Bestandsschutzfakt durch bauliche Maßnahmen verändert, den alten Zustand wiederherstellen?

Antwort zu 5., 6. und 7.:

Genehmigungen aus DDR-Zeiten sind hier nicht bekannt. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kam in der Verhandlung im Jahre 2015 zur Sprache, dass der Anschluss an die vorhandene Entwässerungsanlage offensichtlich ohne rechtliche Grundlage erfolgt ist. Art. 19 des Einigungsvertrages setzt eine Entscheidung der öffentlichen Verwaltung der DDR voraus. Eine solche Entscheidung ist nicht bekannt und es hat sie nach dem bisherigen Vorbringen seitens der Bürger anscheinend auch nicht gegeben. Die Voraussetzungen für eine Beantwortung der Frage 7. liegen damit nicht vor.

Frage 8.:

Wie viel werden die Gerichtsverfahren kosten? Räumt die Verwaltung gerichtlichen Verfahren Vorrang vor demokratischen Verfahren oder Gesprächen mit allen Beteiligten zur Lösung des Problems ein?

Antwort zu 8.:

Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist abgeschlossen. Die Kosten musste die Klägerseite tragen. Zur Höhe kann ich daher keine Auskunft geben.

Das Verfahren vor dem Landgericht ist, wie ich ausgeführt habe, ein Amtshaftungsprozess. Die Anwaltskosten wird, sollte der Landkreis unterliegen, die Versicherung bezahlen.

Gutachterkosten sind in beträchtlicher Höhe entstanden, wobei die Kosten von der beweisführenden Partei vorzuschießen sind. Beweispflichtig sind bisher im Wesentlichen die Kläger gewesen. Die genaue Höhe der Kosten kann erst nach Abschluss des Verfahrens beziffert werden.

Das Problem, das sich hier verbirgt, ist, dass der Landkreis in dem Verfahren nur eingeschränkt handlungsfähig ist, da die Kostenlast u. U. den Versicherer trifft. Der Landkreis kann Erklärungen zum Verfahren, die Kosten für den KSA nach sich ziehen würden, nur in Abstimmung mit dem KSA vornehmen.

Seite 3

Soweit Sie anfragen, ob die Verwaltung gerichtlichen Verfahren den Vorrang einräumt, muss ich bemerken: Der Landkreis hat nicht geklagt, er befindet sich hier in der passiven Rolle. In dem Moment, in welchem der Landkreis in einem Amtshaftungsverfahren verklagt wird, besteht aus den vorgenannten Gründen nur noch eine eingeschränkte Handlungsfreiheit. Und schließlich: Es gibt zwischen den Parteien unterschiedliche Auffassungen über die Legalität der ursprünglichen Anlage, über den Bau der neuen Straßentwässerungsanlage und daraus resultierend über die Kostenverantwortlichkeit für die heute noch realisierbaren Lösungsvorschlägen. Bei einem solchen Dissens über Rechtsfragen ist das gerichtliche Verfahren zumindest der rechtsverbindliche Weg.

Freundliche Grüße

Blasig  
Landrat